



**Anfrage Kottmann Raphael und Mit. über die KP17-Massnahme  
«Revision des Schatzungswesens» und deren mittelbare und  
unmittelbare Folgen für den kantonalen Finanzhaushalt**

eröffnet am 7. November 2016

In der Botschaft B 55 zum Konsolidierungsprogramm hält der Regierungsrat fest, dass er eine Revision des in die Jahre gekommenen Schatzungsgesetzes begrüsse, bereits heute in anderen Kantonen einfachere und massentaugliche Verfahren (z. B. ZH, OW und ZG) bestehen und solche einfacheren Verfahren wesentlich verwaltungsökonomischer sind (vgl. Botschaft S. 39, Abs. 3).

Ausser Betracht gelassen werden etwaige negative Auswirkungen der Massnahme. Eine Folgenevaluation respektive eine Darstellung von möglichen direkten und indirekten Negativwirkungen auf den Finanzhaushalt in einem längerfristigen Kontext fehlen in der Botschaft.

In der Botschaft werden explizit die Modelle der Kantone Obwalden, Zürich und Zug erwähnt. Eine Zusammenstellung der Schatzungsverfahren dieser Kantone erfolgte bereits im Vorfeld des vom Regierungsrat im Juli 2014 abgelehnten Projektes «Revision Schatzungswesen». Ausgehend von den im interkantonalen Vergleichen hohen Eigenmiet- und Vermögenswerten (Nähe zum Verkehrswert) im Kanton Luzern, kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung eines vereinfachten Systems ohne Steuerausfälle nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang und damit unser Rat im Rahmen der Beratung Klarheit betreffend sämtlichen massgeblichen Aspekten erlangen kann, stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb werden die in der Botschaft aufgeführten Personaleinsparungen von 1,5 Millionen Franken nicht im Kontext der zu erwartenden Steuerausfälle im zweistelligen Millionenbereich erwähnt (vgl. Beschluss Regierungsrat vom Juli 2014; Grundlage Auswertung Lustat mit 10 bzw. 20 % tieferen Eigenmiet- bzw. Vermögenswerten)? Oder: ist es bei der momentanen angespannten finanziellen Situation des Kantons möglich, weitere Steuerausfälle in Kauf zu nehmen? Wenn ja, in welcher Grössenordnung?
2. Falls Steuerausfälle nicht opportun sind, mit welchen Massnahmen könnten diese nach Ansicht des Regierungsrates verhindert werden?
3. Aus der Sicht des Kantons könnte allenfalls geltend gemacht werden, dass höhere Vermögenswerte höhere Abgaben in den Finanzausgleich zur Folge hätten und ein Teil der höheren Einnahmen wieder zunichte gemacht würde. Für die Gemeinden kann so nicht argumentiert werden. Insbesondere finanzschwache, peripher gelegene Gemeinden können in der heutigen Situation kaum weitere Steuerausfälle verkraften und sind auf konstante Erträge aus den Eigenmiet- und Vermögenswerten auf heutigem Niveau angewiesen. Wie beurteilt die Regierung diesbezüglich die Lage?
4. Die Vereinfachung des Schatzungswesens ist als Massnahme ohne Gesetzesänderungen aufgeführt. Ist es korrekt, dass die Integration in der Steuergesetzgebung die Streichung der ganzen, heute gültigen Gesetzgebung (Schatzungsgesetz) zur Folge hat? Muss über die Aufhebung eines ganzen Erlasses nicht die Legislative befinden?

5. Die Mitarbeitenden der Abteilung Immobilienbewertung sind mit der angekündigten Reduktion von acht bis zehn Personaleinheiten oder rund 1,5 Millionen Franken stark verunsichert. Unter Berücksichtigung der Teilpensen ist für rund die Hälfte der Mitarbeitenden bei Umsetzung der Massnahme eine Anstellung nicht mehr gewährleistet. Wie werden die betroffenen Personen und die Abteilung in diesen Prozess der Reorganisation und Umstrukturierung einbezogen?

*Kottmann Raphael*

Grüter Thomas

Oehen Thomas

Zurbriggen Roger

Nussbaum Adrian

Hunkeler Yvonne

Piazza Daniel

Bucheli Hanspeter

Roth Stefan

Dissler Josef

Lipp Hans

Gasser Daniel

Marti Urs

Wismer-Felder Priska

Odermatt Markus